

# SWISSCURLING AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR REGLEMENTE DES BREITENSPORTS

### Inhalt

| 1              | Grundlagen  | : |
|----------------|---|---|
|                | SWISSCURLING Spielreglement   |   |
|                | SWISSCURLING Wettkampfreglement Breitensport                                |   |
|                | SWISSCURLING Reglement für Meisterschaften und Qualifikationen Breitensport |   |
| Inkraftsetzung |   |   |

#### 1 Grundlagen

- 1.1 Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen von **SWISS**CURLING wurden gestützt auf folgende Reglemente erlassen:
  - SWISSCURLING Spielreglement
  - SWISSCURLING Wettkampfreglement Breitensport
  - SWISSCURLING Reglement für Meisterschaften und Qualifikationen Breitensport
  - SWISSCURLING Werbereglement
- 1.2 Eine Saison beginnt Anfang September und endet am 30.08. eines jeden Jahres.
- 1.3 Wenn nicht anders vermerkt bezieht sich der Ausdruck "Tage" auf Werktage.

#### 2 SWISSCURLING Spielreglement

Zum SWISSCURLING Spielreglement sind aktuell keine Ausführungsbestimmungen notwendig.

#### 3 SWISSCURLING Wettkampfreglement Breitensport

| C2, (a) Die Frist zur Beanstandung eines Teamnamens durch SWISSCURLING beträgt 2 Wochen nach Anmeldeschluss  C2, (b), (ii) Stichtag der Anmeldungen ist der 31. Oktober  C2, (b), (iii) Das Nenngeld muss vor dem Start des ersten Spiels eingegangen sein.  C2, (c), (i) Der Stichtag zur Erreichung des geforderten Alters zur Erlangung der Spielberechtigung für die entsprechende Meisterschaft wird auf den 30. Juni im Jahr der Ausschreibung festgelegt.  C10, (g), (v) Eine festgelegte Sanktion muss innerhalb von vier Arbeitstagen nach dem Verstoss durch die Wettkampfkommission bestätigt werden.  C10, (j) Der Spielleiter erstellt einen Bericht zur Meisterschaft innerhalb von fünf Arbeitstagen.  C11, (b) Verhängte Sanktionen müssen der Wettkampfkommission innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Meisterschaft gemeldet werden.  C11, (d), (iv) Ein schriftlicher Protest eines Teams muss innerhalb einer Stunde nach Abschluss des Spiels bestätigt werden.  C11, (d), (v) Die Protestgebühr beträgt CHF 100  C11, (e), (ii) Die Protestgebühr beträgt CHF 100  C11, (g) Zusätzliche Sanktionen können durch die Wettkampfkommission innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt des Rapports bei der Strafkommission eingereicht werden. |                | ·  |
|--|----------------|--|
| C2, (b), (iii)  Das Nenngeld muss vor dem Start des ersten Spiels eingegangen sein.  C2, (c), (i)  Der Stichtag zur Erreichung des geforderten Alters zur Erlangung der Spielberechtigung für die entsprechende Meisterschaft wird auf den 30. Juni im Jahr der Ausschreibung festgelegt.  C10, (g), (v)  Eine festgelegte Sanktion muss innerhalb von vier Arbeitstagen nach dem Verstoss durch die Wettkampfkommission bestätigt werden.  C10, (j)  Der Spielleiter erstellt einen Bericht zur Meisterschaft innerhalb von fünf Arbeitstagen.  C11, (b)  Verhängte Sanktionen müssen der Wettkampfkommission innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Meisterschaft gemeldet werden.  C11, (d), (iv)  Ein schriftlicher Protest eines Teams muss innerhalb einer Stunde nach Abschluss des Spiels bestätigt werden.  C11, (e), (ii)  Die Protestgebühr beträgt CHF 100  C11, (g)  Zusätzliche Sanktionen können durch die Wettkampfkommission innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt des Rapports bei der Strafkommission eingereicht   | C2, (a)        |  |
| C2, (c), (i)  Der Stichtag zur Erreichung des geforderten Alters zur Erlangung der Spielberechtigung für die entsprechende Meisterschaft wird auf den 30. Juni im Jahr der Ausschreibung festgelegt.  C10, (g), (v)  Eine festgelegte Sanktion muss innerhalb von vier Arbeitstagen nach dem Verstoss durch die Wettkampfkommission bestätigt werden.  C10, (j)  Der Spielleiter erstellt einen Bericht zur Meisterschaft innerhalb von fünf Arbeitstagen.  C11, (b)  Verhängte Sanktionen müssen der Wettkampfkommission innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Meisterschaft gemeldet werden.  C11, (d), (iv)  Ein schriftlicher Protest eines Teams muss innerhalb einer Stunde nach Abschluss des Spiels bestätigt werden.  C11, (d), (v)  Die Protestgebühr beträgt CHF 100  C11, (e), (ii)  Die Protestgebühr beträgt CHF 100  C11, (g)  Zusätzliche Sanktionen können durch die Wettkampfkommission innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt des Rapports bei der Strafkommission eingereicht  | C2, (b), (i)   | Stichtag der Anmeldungen ist der 31. Oktober                                   |
| Spielberechtigung für die entsprechende Meisterschaft wird auf den 30. Juni im Jahr der Ausschreibung festgelegt.  C10, (g), (v) Eine festgelegte Sanktion muss innerhalb von vier Arbeitstagen nach dem Verstoss durch die Wettkampfkommission bestätigt werden.  C10, (j) Der Spielleiter erstellt einen Bericht zur Meisterschaft innerhalb von fünf Arbeitstagen.  C11, (b) Verhängte Sanktionen müssen der Wettkampfkommission innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Meisterschaft gemeldet werden.  C11, (d), (iv) Ein schriftlicher Protest eines Teams muss innerhalb einer Stunde nach Abschluss des Spiels bestätigt werden.  C11, (d), (v) Die Protestgebühr beträgt CHF 100  C11, (e), (ii) Die Protestgebühr beträgt CHF 100  C11, (g) Zusätzliche Sanktionen können durch die Wettkampfkommission innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt des Rapports bei der Strafkommission eingereicht  | C2, (b), (iii) | Das Nenngeld muss vor dem Start des ersten Spiels eingegangen sein.            |
| Verstoss durch die Wettkampfkommission bestätigt werden.  C10, (j)  Der Spielleiter erstellt einen Bericht zur Meisterschaft innerhalb von fünf Arbeitstagen.  C11, (b)  Verhängte Sanktionen müssen der Wettkampfkommission innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Meisterschaft gemeldet werden.  C11, (d), (iv)  Ein schriftlicher Protest eines Teams muss innerhalb einer Stunde nach Abschluss des Spiels bestätigt werden.  C11, (d), (v)  Die Protestgebühr beträgt CHF 100  C11, (e), (ii)  Die Protestgebühr beträgt CHF 100  C11, (g)  Zusätzliche Sanktionen können durch die Wettkampfkommission innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt des Rapports bei der Strafkommission eingereicht   | C2, (c), (i)   | Spielberechtigung für die entsprechende Meisterschaft wird auf den 30. Juni im |
| Arbeitstagen.  C11, (b) Verhängte Sanktionen müssen der Wettkampfkommission innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Meisterschaft gemeldet werden.  C11, (d), (iv) Ein schriftlicher Protest eines Teams muss innerhalb einer Stunde nach Abschluss des Spiels bestätigt werden.  C11, (d), (v) Die Protestgebühr beträgt CHF 100  C11, (e), (ii) Die Protestgebühr beträgt CHF 100  C11, (g) Zusätzliche Sanktionen können durch die Wettkampfkommission innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt des Rapports bei der Strafkommission eingereicht  | C10, (g), (v)  |  |
| Arbeitstagen nach der Meisterschaft gemeldet werden.  C11, (d), (iv) Ein schriftlicher Protest eines Teams muss innerhalb einer Stunde nach Abschluss des Spiels bestätigt werden.  C11, (d), (v) Die Protestgebühr beträgt CHF 100  C11, (e), (ii) Die Protestgebühr beträgt CHF 100  C11, (g) Zusätzliche Sanktionen können durch die Wettkampfkommission innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt des Rapports bei der Strafkommission eingereicht   | C10, (j)       | •  |
| Abschluss des Spiels bestätigt werden.  C11, (d), (v) Die Protestgebühr beträgt CHF 100  C11, (e), (ii) Die Protestgebühr beträgt CHF 100  C11, (g) Zusätzliche Sanktionen können durch die Wettkampfkommission innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt des Rapports bei der Strafkommission eingereicht   | C11, (b)       | · · ·  |
| C11, (e), (ii) Die Protestgebühr beträgt CHF 100  C11, (g) Zusätzliche Sanktionen können durch die Wettkampfkommission innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt des Rapports bei der Strafkommission eingereicht  | C11, (d), (iv) |  |
| C11, (g) Zusätzliche Sanktionen können durch die Wettkampfkommission innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt des Rapports bei der Strafkommission eingereicht  | C11, (d), (v)  | Die Protestgebühr beträgt CHF 100  |
| 10 Arbeitstagen nach Erhalt des Rapports bei der Strafkommission eingereicht   | C11, (e), (ii) | Die Protestgebühr beträgt CHF 100  |
|  | C11, (g)       | 10 Arbeitstagen nach Erhalt des Rapports bei der Strafkommission eingereicht   |

## 4 SWISSCURLING Reglement für Meisterschaften und Qualifikationen Breitensport

- Der Modus der Breitensport-Meisterschaften wird spätestens 3 Wochen vor der 2.3, (ii) Meisterschaft festgelegt. 2.7, 3 Die Meisterschaft findet nur statt, wenn sich mindestens 12 Teams angemeldet haben. Der Stichtag zur Erreichung des geforderten Alters zur Erlangung der 2.7, (i), 2) Spielberechtigung für die entsprechende Meisterschaft wird auf den 30. Juni im Jahr der Ausschreibung festgelegt. 2.8, (i), 2) Der Stichtag zur Erreichung des geforderten Alters zur Erlangung der Spielberechtigung für die entsprechende Meisterschaft wird auf den 30. Juni im Jahr der Ausschreibung festgelegt. Der Stichtag zur Erreichung des geforderten Alters zur Erlangung der 2.10, (i), 2) Spielberechtigung für die entsprechende Meisterschaft wird auf den 30. Juni im Jahr der Ausschreibung festgelegt. Der Stichtag zur Erreichung des geforderten Alters zur Erlangung der 2.12, (i), 2) Spielberechtigung für die entsprechende Meisterschaft wird auf den 30. Juni im Jahr der Ausschreibung festgelegt. 3.3 Die definitive Selektion des Teilnehmers an der WM erfolgt innerhalb von 5 Arbeitstagen nach dem Ende des letzten SM Finalspiels.
- 3.5 Die finanzielle Beteiligung von **SWISS**CURLING an die Kosten der Weltmeisterschaften der Kategorie Senioren, Seniorinnen, Mixed ist wie folgt geregelt:

von 5 Tagen eingereicht sein.

- WM Austragung in Europa = Pauschal CHF 5'000.00 pro Team - WM Austragung Übersee = Pauschal CHF 7'500.00 pro Team

Ein Rekurs gegen eine von SWISSCURLING festgelegte Selektion muss innerhalb

SWISSCURLING
AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR REGLEMENTE DES BREITENSPORTS

3.4

#### Inkraftsetzung

Die Reglementskommission hat die vorliegenden Ausführungsbestimmungen genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen frühere Ausführungsbestimmungen.

**SWISS**CURLING Association

Präsident SWISSCURLING: Marco Faoro

Vorsitzender Reglementskommission: Freddy Meister